

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Grauwackesteinbruch Bernbruch“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 6. November 2019

Die Natursteinwerke Weiland GmbH, Kaiser-Friedrich-Promenade 104, 61348 Bad Homburg hat am 25. September 2018 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Vorhabens „Grauwackesteinbruch Bernbruch“ beantragt.

Das bisherige Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 13. Mai 2003 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung der Planänderungsbeschlüsse vom 29. September 2004, 18. Dezember 2008, 15. September 2011 und 11. Mai 2012 planfestgestellt.

Die beantragte Änderung beinhaltet eine Änderung beziehungsweise Erweiterung der bestehenden stationären Aufbereitungsanlage in Form der Errichtung und des Betriebes einer Feinsplitt-Produktionslinie mit folgenden Komponenten:

- zwei Feinkegelbrecher,
- zwei Dreideck-Kreiswuchtsiebmaschinen,
- zwei Bunkerabzugsrinnen,
- diverse Förderbänder,
- Freilager für Feinsplitt.

Die Feinsplittherstellung soll mit der unveränderten Kapazität der bestehenden Schotter- und Grobsplittproduktion erfolgen. Es ergeben sich keine Änderungen an der bisherig zulässigen Produktionsmenge von maximal 300 t/h und einer Jahresmenge von maximal 1 Million t/a.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist in Verbindung mit Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 25. September 2018 gestellt; damit wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind damit die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung oder Erweiterung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht und Feststellung des Genehmigungsverfahrens für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Betreiben des Grauwackesteinbruch Bernbruch vom 25. September 2018 (mit 6 Anlagen)
- Ergänzung der Antragsunterlagen zum Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht vom 26. März 2019 (9 Anlagen)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Zu prüfen war, ob geplante Änderung des Vorhabens (Änderung der Aufbereitungsanlage in Form der Errichtung und des Betriebes einer Feinsplitt-Produktionslinie) in Verbindung mit den bisher genehmigten, nicht UVP-pflichtigen Änderungen, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Berücksichtigt wurden neben der beantragten Erweiterung um die Feinsplittproduktionslinie die vorangegangene Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis, die Errichtung und Betrieb einer Asphaltmischanlage und die Errichtung und der Betrieb der stationären Aufbereitungsanlage im Tag- als auch im Nachtbetrieb.

Durch die geplanten und bisher genehmigten nicht UVP-pflichtigen Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten. Die zusätzliche Errichtung und der Betrieb der Feinsplittproduktionslinie führen nicht zu so großen Auswirkungen, dass daraus wesentliche Umweltauswirkungen entstehen können. Insbesondere die Lärm- und Staubimmissionen unterschreiten gemäß den Prognosen die vorgegebenen Richtwerte der relevanten technischen Anleitungen.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie

in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 6. November 2019

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter